

Eigenbetrieb
Stadtwerke Idstein
z.Hd. Herrn Volz
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Bearbeiter, Telefon, Fax, E-Mail Johannes Sturm +49(6126)9309-36 +49(6126)9309-30 sturm@penne-pabst.de	Unser Zeichen 60046-261679	Ort, Datum Idstein, 22. November 2019
-----------------------------	--	-------------------------------	---

Eigenkapitalverzinsung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Volz,

Sie haben uns die Frage vorgelegt, ob der Teil der Rücklage der Stadtwerke, der mit der Eigenkapitalverzinsung 2018 gebildet wurde, im Rahmen einer Ausschüttung ausgekehrt werden kann, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies kurzfristig beschließt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Gebührenkalkulationen vom 31. August 2016 wurden für 2018 kalkulatorische Verzinsungen von 354.329 € für die Wasserversorgung und 364.943 € für die Abwasserbeseitigung ermittelt. Diese Verzinsung des Anlagekapitals entfällt zum Teil auf das Fremdkapital und zum Teil auf das Eigenkapital. Zieht man die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen von der Anlageverzinsung ab, ergibt sich die Eigenkapitalverzinsung. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Verzinsung des Anlagekapitals laut Kalkulation	354.329 €	364.943 €
./ Fremdkapitalzinsen laut Gewinn- und Verlustrechnung	<u>58.401 €</u>	<u>79.117 €</u>
Eigenkapitalverzinsung	295.928 €	285.826 €

Bei der Eigenkapitalverzinsung handelt es sich um eine rein kalkulatorische Größe, die im handels- und steuerrechtlichen Sinn keinen Aufwand darstellt. Bei einer kalkulationsgemäßen Gebührenerhebung führt sie allerdings zur Entstehung von handels- und steuerrechtlichen Gewinnen, die grundsätzlich ausschüttungsfähig sind. Vorliegend wurden für 2018 die folgenden Ergebnisse erzielt:

	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Jahresgewinne laut Gewinn- und Verlustrechnung	17.652 €	48.464 €

Die Werte zeigen, dass die Eigenkapitalverzinsung in beiden Betriebszweigen nicht in der rechnerischen Höhe erwirtschaftet wurde. Das niedrigere Ergebnis im Bereich Wasserversorgung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass statt der errechneten Gebühr von 2,62 € je Kubikmeter Frischwasser eine niedrigere Gebühr in Höhe von 2,40 € je Kubikmeter beschlossen wurde. Beim Betriebszweig Abwasser resultiert der geringere Gewinn im Wesentlichen aus dem bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigten Vorjahresausgleich für die Jahre 2012 und 2013.

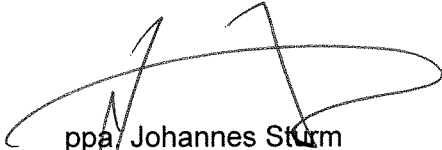
Die Möglichkeit zur Ausschüttung ist grundsätzlich auf die tatsächlichen Gewinne begrenzt. Um dennoch eine Ausschüttung der rechnerischen Eigenkapitalverzinsung zu erreichen, könnte auf die in früheren Jahren aufgebauten Gewinnrücklagen und -vorträge von 652.938 € im Wasserbereich und 396.337 € im Abwasserbereich zurückgegriffen werden. Die teilweise Reservierung der Mittel als Rücklagen steht einer Ausschüttung nicht entgegen. Bei der Wasserversorgung führt die Ausschüttung allerdings zur Belastung mit Kapitalertragsteuer (15%) zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5%). Beim Teilbetrieb Abwasserbeseitigung als Hoheitsbetrieb unterliegt eine Ausschüttung nicht der Kapitalertragsteuer.

Bei einer Ausschüttung sollte auch die Liquidität des Eigenbetriebs beachtet werden. Zum 31. Dezember 2018 verfügten die Stadtwerke über flüssige Mittel in Höhe von 1.333.603 €, die für eine Ausschüttung grundsätzlich zur Verfügung standen.

Eine Ausschüttung ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der Beschluss sollte Angaben zum jeweils ausschüttungsfähigen Gewinn je Teilbetrieb, der Höhe der Ausschüttung je Teilbetrieb und dem Auszahlungstermin enthalten.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ppa Johannes Sturm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater